



DR. CASPAR EINEM
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/964-II/3/95

Wien, am 3. September 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP.-NR.
1604 /AB
1995 -09- 06

Parlament
1017 Wien

zu 1617 J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS, Freundinnen und Freunde haben am 12.7.1995 unter der Nummer 1617/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Skandal um die Blankounterschriften auf medizinischen Befunden in Polizeigefangenenhäusern" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) In wievielen Fällen verwendeten die Polizeibeamten Blankobefunde, um von der Polizei mißhandelte Häftlinge "gesundzuschreiben"?
- 2) In wievielen Fällen verwendeten die Polizeibeamten Blankobefunde, um haftunfähige Schubhäftlinge "haftfähig zu schreiben"?
- 3) In wievielen Fällen verwendeten die Polizeibeamten Blankobefunde, um amtsärztliche Untersuchungen von Folterspuren an Asylwerbern vorzutäuschen - und damit den Asylwerbern das Asylrecht zu verkürzen?
- 4) Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen, sich nachträglich gegen Blankobefunde zu wehren?
- 5) Was werden Sie tun, um den Betroffenen Wiedergutmachung zu leisten?

- 2 -

- 6) In wievielen Fällen verwendeten die Polizeibeamten Blankobefunde, um Häftlinge in eine Psychiatrische Klinik einliefern zu lassen?
- 7) In wievielen Fällen wurden Betroffene aufgrund derartiger Blankobefunde in die Geisteskrankendatei aufgenommen?
- 8) Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen, sich nachträglich gegen Blankobefunde zu wehren?
- 9) Was werden Sie tun, um den Betroffenen Wiedergutmachung zu leisten?
- 10) Zu welchen weiteren Zwecken wurden Blankobefunde mißbraucht?
- 11) Wieviele Blankobefunde wurden insgesamt ausgestellt?
- 12) Wie beurteilen Sie die zynische Aussage des Wiener Polizeipräsidenten, wonach Blanko-Befunde "weit weniger gefährlich seien als Blankowechsel oder Blankoschecks" seien; insbesondere im Hinblick darauf, daß Blankoschecks lediglich dem Unterzeichner materiellen Schaden zufügen können, Blankobefunde aber das Leben und die Gesundheit eines Häftlings, sicher aber nicht des unterfertigten Arztes gefährden können?
- 13) Wie beurteilen Sie die Aussagen des Wiener Polizeipräsidenten, daß die Unterzeichnung von Blankobefunden keinen strafrechtlichen Mißbrauch darstellten, da sie lediglich dazu dienten "eine Arbeit zu ersparen"?
- 14) Ist ein Polizeipräsident mit derartigen - die Rechtsordnung mißachtenden und die Integrität von Menschen in Polizeihhaft ignorierenden - Ansichten für Sie tragbar?
- 15) Wie beurteilen Sie telefonische-medizinische Ferndiagnosen?

- 3 -

- 16) In welchen Polizeigefängnissen wurden außerdem Blanko-Befunde verwendet?
- 17) Welche Beamten und welche Dienststellen waren in den Mißbrauch involviert, welche wußten davon, welche duldeten ihn?
- 18) Um wieviele Beamte handelt es sich dabei? Was gedenken Sie zur vollen Aufklärung dieser Fragen zu tun?
- 19) Was werden Sie tun, um eine lückenlose Rückverfolgung sämtlicher Blankodiagnosen und eine Entschädigung der Opfer zu ermöglichen?
- 20) Mit welchen Konsequenzen strafrechtlicher und dienstrechterlicher Art haben die Betroffenen zu rechnen?
- 21) Was werden Sie tun, um in Zukunft derartige Praktiken, bei denen neben den Ärzten auch zahlreiche Beamte mitgespielt haben, hintanzuhalten?
- 22) Was werden Sie unternehmen, um den Häftlingen in den Polizeigefangenenhäusern in Zukunft einen Anspruch auf Beziehung eines Vertrauensarztes zu geben?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1) bis 3):

In keinem Fall

Zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 8).

Zu Frage 5:

Eine Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Fragen 1)

- 4 -

bis 3).

Weiters siehe die Antwort zu Frage 9).

Zu Frage 6:

Dies ist Gegenstand gerichtsanhängiger Erhebungen und kann deshalb derzeit nicht beantwortet werden.

Zu Frage 7:

Siehe die Antwort zu Frage 6).

Zu Frage 8:

Im Falle gerichtlicher Strafverfahren steht den in ihren Rechten verletzten Personen die Möglichkeit der Privatbeteiligung gemäß §§ 47 ff StPO zur Verfügung.

Bei Vorliegen eines Schadens im Sinne von § 1 Amtshaftungsgesetz besteht ein Schadenersatzanspruch nach diesem Gesetz. Weiters wäre auch eine Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 129a Abs.1 Ziff.2 B-VG an den unabhängigen Verwaltungssenat als Möglichkeit eines Betroffenen, sich nachträglich gegen Blankobefunde zu wehren, anzusehen. Denkbar wäre auch eine Beschwerde gemäß § 88 Sicherheitspolizeigesetz wegen Verletzung subjektiver Rechte bzw. gemäß § 89 SPG wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten.

Zu Frage 9:

Eine Wiedergutmachung kann im Rahmen der zu Frage 8) aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten erfolgen.

Zu Frage 10:

Es hat Fälle gegeben, in denen Schuhäftlinge unter Zuhilfenahme von Blankoformularen für haftunfähig befunden worden waren,

- 5 -

weswegen in weiterer Folge auch eine Entlassung aus der Schubhaft erfolgte. In solchen Fällen wurde etwa bei einer Verletzung oder Erkrankung eines Angehaltenen der Amtsarzt durch den Sanitäter fernmündlich vom Vorfall verständigt. Nach Schilderung des Sachverhalts bzw. der beobachteten Symptome traf dieser die jeweiligen Verfügungen (entweder sofortige Haftentlassung bzw. Ausführung in ein Spital oder eventuell nach Intervention des Rettungsdienstes infolge eines Akutfalles ebenfalls die Entlassung bei Einlieferung in ein Spital).

Zu Frage 11:

Im Zuge der bisherigen Erhebungen wurden 243 Blankobefunde sichergestellt. Die genaue Anzahl der ausgestellten Blankobefunde kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit angegeben werden.

Zu Frage 12:

Die zitierte Aussage des Herrn Polizeipräsidenten erfolgte zu einem Zeitpunkt, als lediglich erste Rechtfertigungen vorgelegen waren, aus welchen der später hervorgekommene umfangreichere Mißbrauch bei der Verwendung von Blanko-Formularen nach dem Unterbringungsgesetz nicht abgeleitet werden konnte. Mag. Dr. Peter STIEDL war lange Zeit als Referent bzw. Leiter der Wirtschaftspolizei mit Mißbräuchen von Blankowechseln bzw. Blankoschecks und den dadurch entstandenen teilweise erheblichen Nachteilen für die Betroffenen befaßt. Lediglich aus dieser Sichtweise und unter den ihm damals zur Verfügung stehenden Informationen ist die damalige Aussage zu sehen.

Zu Frage 13:

Diese Aussagen können ebenfalls nur als erste Einschätzung auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen gesehen werden.

- 6 -

Zu Frage 14:

Dazu darf ich auf die vorstehenden Ausführungen verweisen. In Anbetracht des nunmehr bekanntgewordenen vollen Umfanges des Mißbrauches wären diese Aussagen sicherlich nicht so getroffen worden.

Zu Frage 15:

Telefonische medizinische Ferndiagnosen sind gänzlich abzulehnen und widersprechen den einschlägigen Vorschriften.

Zu Frage 16:

In keinem

Zu den Fragen 17) und 18):

Blankoformulare wurden ausschließlich im Wiener Polizeigefangenengenhaus verwendet. Welche, wieviele Beamte und in welcher Weise diese im Zusammenhang mit Blankoformularen tätig gewesen sind, werden die weiteren Erhebungen im Dienste der Strafjustiz zeigen. Da bereits eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien ergangen ist, werden weitere Erhebungen entweder über Veranlassung des Staatsanwaltes gemäß § 88 StPO bzw. in weiterer Folge der Gerichte gemäß § 26 StPO durchgeführt werden.

Zu Frage 19:

Wie bereits oben ausgeführt, werden diesbezügliche Erhebungen im Dienste der Strafjustiz geführt.

In sämtlichen im Zuge der laufenden Erhebungen hervorkommenden Fällen einer Verwendung von Blankoformularen stehen den Betroffenen die bereits in Beantwortung der Fragen 8) und 9) aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

- 7 -

Zu Frage 20:

Die strafrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der rechtlichen Einschätzung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft bzw. aus den Ergebnissen eines etwaigen Gerichtsverfahrens. Die dienstrechtlichen Maßnahmen werden von der Bundespolizeidirektion Wien nach Abschluß der Gerichtsverfahren zu treffen sein.

Zu Frage 21:

Ich habe dafür Vorsorge getroffen, daß zu jeder Tages- und Nachtzeit ein Polizeiamtsarzt raschest und persönlich die notwendigen Untersuchungen vornimmt.

Zu Frage 22:

Gemäß § 8 Abs.3 Richtlinienverordnung zum SPG, RLV, BGBl. Nr. 266/1993, ist die Behörde verpflichtet, auf Verlangen des Angehaltenen der amtsärztlichen Untersuchung einen Arzt eigener Wahl beizuziehen. Über diese Möglichkeit ist der Angehaltene auch nachweislich in Kenntnis zu setzen.

